

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 18 (1899)

Artikel: Das Verfahren gegenüber Geisteskranken im Strafprozesse

Autor: Merkli, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang.

Das Verfahren gegenüber Geisteskranken im Strafprozesse.

Korreferat

von Herrn Staatsanwalt J. MERKLI, in Zürich.

Das zürcherische Strafgesetzbuch schliesst die Strafbarkeit einer Handlung aus, „wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Urteilskraft nicht besass,“ § 44; das deutsche Reichsstrafgesetzbuch, „wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in dem Zustande der Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche eine Willensbestimmung ausgeschlossen war,“ Art. 51; der französische code pénal, „lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action,“ Art. 64; der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, wenn der Thäter zur Zeit der That „geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war“ („en état d'aliénation mentale, d'idiotie ou d'inconscience“), Art. 8, und der italienische codice penale bestimmt: „Non è punibile colui che, nel momento in cui ha commesso il fatto, era in tale stato di infermità di mente da togliergli la coscienza o la libertà dei propri atti. Il giudice, nondimeno, ove stimi pericolosa la liberazione dell'imputato prosciolto, ne ordina la consegna all'autorità competente per i provvedimenti di legge.“ Art. 46, cfr. Art. 48, Al. 1. (Vergl. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, Seite 752—754; Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher; Del-

brück, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, Seite 18 ff. Verhandlungen der schweizerischen Irrenärzte, 1893.)

Es ist das Verfahren hinsichtlich dieser Kategorie von Strafausschliessungsgründen, welches — in der Hauptsache — den Inhalt des vorwüfigen Themas bildet.

Es ist Sache des Strafprozesses, aus der Zahl derjenigen, die in einem Verfahren als Angeschuldigte in Betracht kommen, die auszuschneiden, bei welchen einer dieser Ausschliessungsgründe zutrifft, und im Prozesse selbst auch ist festzustellen, ob ein solcher Grund vorliegt.

Die hervorragende Wichtigkeit dieser prozessualen Funktion sollte erwarten lassen, dass die Gesetzgebung über den Strafprozess derselben mehr Aufmerksamkeit schenken würde, als das thatsächlich der Fall ist. Statt dessen treffen wir zumeist nur ganz allgemeine Dispositionen, welche nicht diejenige Sicherheit bieten, die gerade hier im Interesse des materiellen Rechtes durchaus notwendig wäre. Ausserdem sind dieselben wenig positiver Art.

Die österreichische Strafprozessordnung von 1873 bestimmt unter dem Titel: „Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit,“ § 134 (unic.): „Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebnis ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurteilung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten einflussreichen That-sachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen und sich sowohl nach den Akten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluss auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten

geäussert habe und noch äussere, und ob und in welchem Masse dieser getrübe Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe.“

In der deutschen Reichsstrafprozessordnung finden wir hierüber lediglich die Satzung des § 81, wonach zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeeschuldigten das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen und nach Anhörung des Verteidigers anordnen kann, dass der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

§ 886 Gesetz betr. die zürcherische Rechtspflege sub tit. „Untersuchung“ sagt: „Entstehen Zweifel darüber, ob der Angeschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er z. Z. der That derselben mächtig gewesen sei, so ist darüber ein Gutachten einzuholen,“ und nach § 917 das. hat die Anklagekammer bei Prüfung der Anklage „2. mit Beziehung auf diejenigen Einwendungen einen Entscheid zu fassen, die der Anklage, abgesehen von ihrer thatsächlichen Richtigkeit, entgegenstehen könnten, wie die Unzurechnungsfähigkeit;“

In der neuen Strafprozessordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896 lautet § 246: „Wenn ein Verdachtsgrund auftaucht, dass der Beschuldigte an einer die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden oder beschränkenden Geistesstörung oder Bewusstlosigkeit leidet, müssen die Beobachtung stets zwei Aerzte vornehmen und darüber ein Gutachten abgeben, ob der Beschuldigte an Geistesstörung oder Bewusstlosigkeit leide oder nicht, beziehungsweise, ob er zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung an derselben so gelitten, dass er zufolge dessen nicht die Fähigkeit zur freien Willensentschliessung besessen, und haben sie sich auch in der Richtung zu erklären, ob der Zustand des Beschuldigten ein gemeingefährlicher ist.“

Wenn die Sachverständigen während der Beobachtung die freie Willensentschliessung des Beschuldigten beschränkende Umstände wahrnehmen, so haben sie in ihrem Gutachten auch diese zu detaillieren.“

Bemerkenswert ist die Betonung der Pflicht, den Geisteszustand eines Angeschuldigten einer sachverständigen Begutachtung zu unterziehen, wenn derselbe Zweifel erregt, in der österreichischen, ungarischen und in der zürcherischen Gesetzgebung gegenüber der deutschen und französischen, wobei freilich nicht vergessen werden darf, dass die einschlägigen Vorschriften des materiellen Strafrechts aller dieser Länder dieselbe natürlich ebenfalls involvieren.

Aufmerksam zu machen ist hier ferner auf die Forderung des ungarischen Gesetzes, dass das Gutachten sich auch darüber ausspreche, ob der als unzurechnungsfähig erkannte Angeschuldigte gemeingefährlich sei, oder ob bei demselben allenfalls nur verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden könne.

Da die Abwesenheit anormaler Geisteszustände und der daherigen Strafausschliessungsgründe Voraussetzung der Strafbarkeit ist, sollte es eigentlich als selbstverständliche Forderung angesehen werden dürfen, dass der Untersuchungsbeamte schon bezw. der Richter dieselbe positiv zu konstatieren hätte. Statt dessen wird umgekehrt nur gefordert, dass der Geisteszustand eines Angeschuldigten dann einer Feststellung zu unterziehen sei, wenn Zweifel über dessen normale Beschaffenheit entstehen. Der normale Geisteszustand wird also vorausgesetzt, statt dass er als Voraussetzung der Strafbarkeit einer vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung, wie jedes andere Thatbestandsmoment, selber zum Gegenstand der Untersuchung gemacht würde. Das allein entspricht dem materiellen Strafrechte, von dem es nur eine logische Folgerung ist; übrigens wird das ebenso geboten durch wissenschaftliche Ergebnisse und durch die praktischen Erfahrungen, wie sie neuerdings die Psychiatrie aufweist, wie denn überhaupt der Erforschung der subjektiven Seite der Verbrechensthatbestände in allgemeinerer und eingehenderer Weise Rechnung getragen werden muss. Es ist unbestreitbar, dass dieselbe in einer viel grössern Zahl von Fällen Anomalien aufweist, als gemeinhin angenommen wird, und nur eine sorgfältige Prüfung in dieser Richtung bietet Gewähr

für eine dem Gesetze entsprechende, also für eine gerechte Rechtsprechung. Insbesondere ist hier an die zahlreichen Grenzfälle verminderter Zurechnungsfähigkeit zu denken. Die Forderung, dass die Strafprozessordnungen die positive Bestimmung aufnehmen, dass die Prüfung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten zur Zeit der That einen integrierenden Bestandteil der Feststellung des Thatbestandes zu bilden habe, ist deshalb durchaus zu erheben, so selbstverständlich die Sache an sich sein sollte. Für die Untersuchung wie für den Richter wird daraus extensiv wie intensiv eine bedeutend grössere Arbeit erwachsen, diese selber aber dadurch an innerer Bedeutung und an Würde gewinnen. Bei dieser Gelegenheit ist zu erwähnen die sehr interessante und vom gegebenen Standpunkte aus höchst korrekte Bestimmung des § 45 des aargauischen Strafgesetzbuches: „Ein Verbrechen setzt den freien Willen des Thäters voraus. Der freie Wille wird als Regel angenommen.“

Professor von Wyss hat (die Stellung der Aerzte vor Gericht in der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, Leipzig 1881) vorgeschlagen, es habe, damit die ärztliche Aufgabe, wie sie den Sachverständigen bei zweifelhaften Geisteszuständen vor Gericht zufalle, richtig und vollständig gelöst werden könne, überall schon in der Voruntersuchung die Aufnahme eines genauen Status stattzufinden, der alle Momente berücksichtige, welche auf die geistige Entwicklung und den Geisteszustand des Angeklagten Beziehungen haben ohne Rücksicht auf dessen Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That, in der Meinung, dass die Abgabe eines Gutachtens über letztere Frage erst später und nur dann zu erfolgen hätte, wenn der Untersuchungsrichter oder das Gericht sich im Zweifel befänden. von Wyss will mit diesem Vorschlage namentlich erreichen, dass nicht Geisteskranke unnötiger und unzulässiger Weise vor den Gerichten belästigt würden, womit man grundsätzlich ja nur einverstanden sein kann. Es ist beizufügen, dass dieser Status nicht vom Untersuchungsbeamten sondern vom Gerichtsarzte zu erstellen wäre, was ebenfalls einleuchtet. Insbesondere soll die Aufnahme eines solchen Status ausnahmslos verlangt werden:

1. Bei allen Verbrechen von ganz besonderer Schwere, wie Mord, schwere Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftung, da gerade bei diesen auf die Beurteilung der gesamten Persönlichkeit des Thäters sehr viel ankommt;

2. bei Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen werden, da erfahrungsgemäss oft erbliche Belastung und psychische Degeneration hier eine häufige Rolle spielen;

3. bei Trunksucht, Epilepsie, Hysterie, vorangegangenen Kopfverletzungen, überstandenen schweren Erkrankungen, Krankheiten des Nervensystems überhaupt, an welchen der Angeklagte gelitten hat oder noch leidet;

4. bei allen die That vor, während und nach ihrer Ausführung begleitenden Umständen, welche Verdacht auf Geistesstörung oder -unfreiheit des Thäters oder Angeklagten erwecken. (Siehe auch Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie, Seite 26 ff.)

Der Vorschlag ist sehr beachtenswert. Zweifellos ist er der eben entwickelten Auffassung entsprungen. Vom Gesichtspunkte der Praxis aus indessen dürfte er abzulehnen sein. Man braucht nur anzudeuten, wie umständlich ein Verfahren würde, welches der gestellten Anforderung gerecht werden sollte. Es ginge natürlich nicht an, für schwerere und leichtere Verbrechen zweierlei Recht zu schaffen. Der vorgeschlagene Status müsste in allen Fällen aufgenommen werden. In allen Fällen hätte also neben dem Untersuchungsbeamten der Gerichtsarzt in Thätigkeit zu treten. Der letztere würde zum ständigen Adlatus des erstern, wenn man nicht geradezu von zwei Untersuchungsbeamten sprechen wollte. Das ergäbe eine Doppelspurigkeit der Untersuchung, die sich, von allen andern Inkonvenienzen abgesehen, schon der Weit-schweifigkeit wegen nicht empfehlen dürfte. Und, soll der vorgeschlagene Status nur ein statistisches Schema sein, eine Art psychologisches Signalement, so kann demselben ein grosser Wert, ein Wert überhaupt, nicht beigemessen werden; wird aber von demselben mehr, ein substanzieller Inhalt, verlangt, so ist nicht abzusehen, warum denn nicht gerade auch noch die Summe dieser Arbeit gezogen werden

sollte, eben die Begutachtung des derselben zu Grunde liegenden Geisteszustandes des Angeschuldigten zu verlangen wäre. Dass von Wyss diese Konsequenz, die sich doch aufdrängt, nicht postuliert, erklärt sich nur dadurch, dass er selber wohl annimmt, dass für die weitaus meisten Fälle eine besondere ärztliche Begutachtung nicht nötig ist. In den weitaus meisten Fällen wird die Frage der Zurechnungsfähigkeit, um welche es sich doch handelt, nicht unklar sein; der andern wegen aber rechtfertigt sich der schwerfällige Apparat nicht, so wichtig gerade sie an sich sein mögen. Denn gerade in den Fällen, die v. Wyss besonders ins Auge fasst, wird der Untersuchungsbeamte ohnehin ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Momente haben, von denen hier die Rede ist, und zwar von Anfang an. Dann aber wird er nicht zögern, sich den sachverständigen Rat des Arztes zu erholen, und dieser wird so nicht zu spät kommen. Die Erhebung der Materialien für das gerichtsärztliche Gutachten, wenn dieselbe ausreichend sein soll, ist überhaupt eine Arbeit, die so bedeutend ist, dass sie unnötigerweise nicht veranlasst werden soll. Bei diesen Ausführungen ist selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Untersuchungsbeamte dasjenige Verständnis für diese Fragen habe, welches von ihm zu verlangen ist.

Es geht aus dem Vorhergesagten hervor, dass von dem Untersuchungsbeamten gefordert werden muss, dass ihm die Bedeutung und Wichtigkeit der Erforschung des Geisteszustandes des Angeschuldigten stets gegenwärtig sei. Man wird von ihm aber auch fordern müssen, dass er soweit geschult sei, dass in sein Ermessen gestellt werden kann, zu beurteilen, wann er den sachverständigen Spezialisten zu Rate zu holen hat. Ob dieser Forderung überall entsprochen wird, ist hier nicht zu untersuchen; sie muss aufgestellt werden können.

Der Widerspruch der Aerzte, besonders der Irrenärzte, darf hier nicht irre machen. Diese werden dem Untersuchungsbeamten allgemein die Fähigkeit absprechen, zu wissen, wann eine nähere, eine psychiatrische Beobachtung

und Begutachtung eines Angeschuldigten nötig ist. Andererseits wird aber jener sich diese Kompetenz nicht streitig machen lassen und nicht streitig machen lassen dürfen. Eine Einigung in diesen Fragen scheint vorderhand noch nicht in Aussicht zu stehen, und auch da, wo der Arzt *bon gré mal gré* die Thatsachen *de lege lata* anerkennt, geschieht das nicht ohne einen kräftigen geistigen Vorbehalt. Sollte Jemand darüber im Zweifel sein, so wird ihn die übrigens vorzügliche Schrift Bleulers: „Der geborene Verbrecher“ sofort belehren.

Die Bedeutung der Feststellung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten für die materielle Rechtsprechung ist von so hervorragendem öffentlichen Interesse, dass dieselbe vollkommen unabhängig sein muss von Parteianträgen oder dem Einspruche einer Partei, vorbehältlich des Beschwerderechtes. Namentlich aber darf der psychiatrischen Untersuchung nicht schlechthin nur der Wert eines Verteidigungsmittels zukommen, noch kann der Angeschuldigte dieselbe verwehren oder darauf verzichten. Nach beiden Richtungen hin werden Versuche gemacht. Bald soll die psychiatrische Untersuchung dazu dienen, für den Angeschuldigten Strafflosigkeit oder mildere Bestrafung zu erwirken — bald weigert sich ein Angeschuldigter sich untersuchen zu lassen, weil er nicht „verrückt“ sei, weil ihm das als ein Odium vorkommt, oder weil derselbe die anderweitigen Folgen fürchten zu müssen glaubt. Ueber die Notwendigkeit einer solchen Feststellung hat also einzig der Untersuchungsbeamte bzw. der Richter zu entscheiden. Das schliesst natürlich nicht aus, dass darüber Anträge eingereicht werden, jedoch sollen eben diese keinerlei Verbindlichkeit erzeugen.

In welchen Fällen nun und wann soll eine fachmännische Begutachtung eintreten? Grundsätzlich ist die Sache einfach: in allen denjenigen Fällen nämlich, in welchen der Untersuchungsbeamte beziehungsweise der Richter sich nicht selber ein sicheres Urteil bilden kann über die Frage, ob einer der hier besprochenen Strafausschlussgründe vorhanden sei oder nicht, und in allen diesen Fällen sofort.

(Vergl. Schwarze, Komment. zu der deutschen Strafprozessordnung, zu § 72.)

Damit ist jenen Personen des Strafprozesses (dem Untersuchungsbeamten und dem Richter) diejenige Stellung gewahrt, welche ihnen auch de lege ferenda zukommen soll. Sie selber sollen zunächst entscheiden, sie sollen zunächst erkennen, ob einer der Strafausschlussgründe, die hier behandelt werden, vorhanden sei oder nicht. Besonders soll betont werden, dass sie von sich aus auch darauf erkennen können, dass der Angeschuldigte geisteskrank, blödsinnig oder bewusstlos u. s. w. gewesen sei zur Zeit der That. Es folgt das zwar ohne Weiteres daraus, dass sie ja auch die Zurechnungsfähigkeit als vorhanden anzunehmen befugt sind, da nicht abzusehen ist, inwiefern ein Unterschied zu machen wäre zwischen der positiven und der negativen Feststellung, warum dieselben anklagen und verurteilen sollten, wobei die Zurechnungsfähigkeit die Voraussetzung sein muss, während sie nicht das Verfahren sollten einstellen oder freisprechen dürfen, weil sie dafür erachten, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft. So logisch das ist, so war es dennoch hervorzuheben, da man nicht selten der Ansicht begegnet, eine Freisprechung z. B. dürfe wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nur erfolgen, wenn diese durch ärztliches Gutachten nachgewiesen sei. Es leuchtet aber ein, dass die schwerere Verantwortlichkeit darin liegt, die Voraussetzung der Strafe zu konstatieren; das geschieht aber in den weitaus meisten Fällen aus der eigenen Erkenntnis des Richters. Diese Auseinandersetzungen sind sofort selbstverständlich, sobald man die Zurechnungsfähigkeit nicht als ein gegebenes Moment, als „Regel“ voraussetzt, wozu gar keine Berechtigung vorliegt, sondern das Begehren stellt, dass dieselbe in jedem Falle zu erhärten sei.

Erst dann, wenn der Richter bzw. Untersuchungsbeamte sich selber ein sicheres Urteil nicht bilden kann, wird er zum Entscheide sich die Hilfe eines Sachverständigen im prozessualischen Sinne erbitten. Dieser Sachverständige wird der Irrenarzt sein, bzw. ein Arzt, der in Betreff kranker

oder anormaler Geisteszustände in besonderer Weise wissenschaftlich ausgebildet und praktisch erfahren ist. Für den gewissenhaften Richter bietet es keine Schwierigkeit, diese Notwendigkeit im einzelnen Falle zu erkennen; er wird sich nichts vergeben, sondern vielmehr seine Einsicht bekunden, wenn er diese Hilfe anspricht; er wird also nicht zögern, es zu thun, sobald ihm Schwierigkeiten begegnen, und diese werden, wenn es solche überhaupt giebt, wohl immer gleich zu Beginn einer Untersuchung sich zeigen, so dass, wie schon früher bemerkt wurde, ein Angeschuldigter nicht darunter wird zu leiden haben, dass sein Zustand erst zu spät erkannt wurde. Es ist übrigens auch nicht einzusehen, inwiefern in dieser Richtung eine besondere Gefahr liegen könnte.

Es wurde oben angedeutet, dass vom Untersuchungsbeamten und Richter vorausgesetzt werden müsse, dass er Schulung in diesen Fragen habe. Man braucht nicht näher zuzusehen, wie es damit thatsächlich steht, jedoch muss betont werden, dass hierin nicht zuviel gethan werden kann. Immerhin soll damit nicht gemeint sein, dass diese Schulung je den Sachverständigen entbehrlich machen könnte. Vielmehr kann nicht genug davor gewarnt werden, dilettantisches Wissen zu überschätzen. Nur so viel soll diese Schulung bezwecken, dass derjenige, der sich ihr unterzogen hat, mit sicherem Verständnis sich zu orientieren weiss und dem wirklich Sachverständigen in seinen Ausführungen und Folgerungen zu folgen versteht.

Viel diskutiert ist nun die Frage, welche Stellung der als Sachverständiger herbeigerufene Arzt zum Untersuchungsbeamten und zum Richter habe. Casper, der darüber ein Urteil haben dürfte, beantwortete sie drastisch dahin, dass von einer „Stellung“ überhaupt nicht gesprochen werden könne. Die Diskussion hierüber blieb nicht immer ruhig und sachlich, wiewohl kein Grund vorliegt, die Sache nicht vollständig objektiv zu erwägen. Der ärztliche Sachverständige hat natürlich keine andere Funktion im Prozesse als irgend ein anderer Experte, und es kommt ihm, wie ernstlich nicht wird bestritten werden wollen, deshalb auch keine andere

Stellung im Prozesse zu als diesem. Er hat, und das will Casper sagen, keine selbständige Bedeutung und Funktion; er ist und bleibt der Berater des Richters da, wo es sich um besondere technische Dinge handelt, in welchen jener mit seinem eigenen Wissen nicht auszukommen glaubt. Er ist nicht Richter selbst, auch nicht in Bezug auf diejenigen Fragen, zu deren Lösung er mitzuraten berufen wird. Alle Verantwortung nach aussen trägt der juristische Richter allein. Deshalb ist auch nach dem jetzigen Rechtszustande wohl überall dieser in keiner Weise gebunden an den Rat des Experten. Der Berater hat das Recht nicht zu verlangen, dass seinem Rate gefolgt werde.

Der Untersuchungsbeamte, der die Hilfe eines Sachverständigen anspricht, hat diesem zunächst klar zu machen, was er von ihm will: Er hat ihm die Aufgabe zu stellen, die „Fragen.“

Die Instruktion des Experten, welche in der Fragestellung kumuliert, ist grundlegend für dessen Arbeit und bedarf deshalb sorgfältiger Abwägung. Sie soll eine wohl-durchdachte und bestimmt begrenzte Aufgabe stellen. Es ist einleuchtend, dass das nicht leicht ist, zumal es dem Richter häufig schwer fallen wird, sich in genauer und präziser Art verständlich zu machen, auch da, wo er mit sich selber vollständig im Reinen ist. Begriffe und Nomenklatur eines technischen oder wissenschaftlichen Gebietes schaffen selbst da Schwierigkeiten, wo dieses selber wenigstens nicht unbekannt ist. Da handelt es sich denn darum, mit grosser Sorgfalt zunächst sich mit dem fachmännischen Berater ins Einvernehmen zu setzen, vollständiges gegenseitiges Einverständnis herzustellen und jeden Irrtum auszuschliessen. Dann wird derselbe bestimmt wissen, was von ihm verlangt wird, und der Auftraggeber wird sich in seiner Erwartung nicht getäuscht finden. Leider wird das nicht immer, leider sehr häufig nicht so gehalten. Der Richter, der mit Recht sich auf seine Unabhängigkeit vom beigezogenen Sachverständigen beruft, sucht doch nicht selten auf diesen mehr abzuladen und von diesem mehr zu erlangen, als wozu er befugt ist

und in der Stellung desselben liegt. Das ist nicht unerklärlich, jedoch unzulässig und giebt dann zu vielerlei Misshelligkeit Anlass, wenn der Sachverständige sich darauf einlässt, es dem Richter aber nicht trifft. Es soll ohne Weiteres zugegeben werden, dass gerade in Sachen bestrittener Zurechnungsfähigkeit das öfter vorkommt. Wie gesagt, die Erklärung ist unschwer, sie ist aber keine Rechtfertigung. Was dem Einen recht ist, soll dem Andern billig sein; beruft sich der Richter auf seine unbeschränkte Kompetenz, so hat der Sachverständige ebenfalls das Recht, nicht missbraucht zu werden. Damit dürfte klar gestellt sein, wie die häufigen Zwischenfälle gerade zwischen den Juristen und den Irrenärzten und andern an Stelle solcher herbeigerufenen Experten zu entscheiden sind, zweifellos meistens zu Gunsten der letzteren.

Indessen ist aber auch nicht zu verkennen, dass die Grenzen zwischen der Arbeit des Sachverständigen und derjenigen des Untersuchungsbeamten oder Richters nicht derart sind, dass eine exakte Ausscheidung in der Weise möglich wäre, dass sich die ersteren mit den letzteren nicht berühren und gelegentlich in dieselben hinüberfliessen würden. Das ergibt sich aus der Funktion des Sachverständigen als des Beraters des Richters. Schon hier ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die Beiden unter keinen Umständen sich entgegenarbeiten dürfen, sondern Hand in Hand zu gehen haben, und dass für gegenseitige Befehdung keinerlei Berechtigung existiert.

Was hat nun der Richter den Psychiater zu fragen? Worüber soll er und darf er ihn befragen und wie hat er es zu thun? So klar das zu sein scheint, so hitzig ist auch darüber debattiert worden; vielleicht wäre auch hier nicht nötig gewesen, den Streit so heftig zu führen. Es ist ja richtig, dass es unzulässig ist, in die Fragestellung kritiklos einfach Text und Nomenklatur des Gesetzes herüberzunehmen oder geradezu einfach nur die Frage der Zurechnungsfähigkeit zur Begutachtung zu verstellen. Auf diese Weise kann unmöglich eine gegenseitig übereinstimmende Auffassung der

zu lösenden Aufgabe zu stande kommen, und derjenige, der die Frage stellt, wird sich nicht darüber beklagen dürfen, wenn der Experte, ohne eigene Schuld, vielmehr durch die Schuld der Aufgabestellung entweder über die Grenze, die ihm hätte gezogen werden sollen, hinausgeht oder sich in kühler Reserve hält und in letzterem Falle ihn unter allen Umständen im Stiche lässt. Unangenehme und unverdiente üble Erfahrungen im Gerichtssaal werden leicht den ärztlichen Sachverständigen veranlassen, letzteres Verhalten zu wählen. Dass damit Niemand gedient ist, liegt auf der Hand. Es dürfen aber die Grenzstreitigkeiten, die zwischen den Juristen und den sachverständigen Aerzten bestehen, und so bald nicht aus der Welt geschafft sein werden, nicht so weit führen, dass sie der Rechtsprechung Schaden zufügen; es wird das mit gutem Willen leicht zu vermeiden sein.

Dem Experten wird wohl immer verständlich gemacht werden können, um was es sich für ihn handelt. Ob dann die eigentliche Fragestellung gerade auch der Nomenklatur seiner Wissenschaft genau entspricht, was in den meisten Fällen freilich zu erreichen sein dürfte, wird nicht zur Quelle des Missverständnisses werden oder gemacht werden können. Und, was namentlich die begrifflichen Bezeichnungen anbelangt, so wird eine Frage deswegen nicht weniger verständlich sein, weil die Formulierung derselben sich an die Begriffe des Gesetzes anpasst, selbst dann nicht, wenn die Medizin, speziell die Psychiatrie diese nicht kennt; dem Sachverständigen werden sie ja immer doch geläufig sein, so dass er weiss, was der Jurist darunter versteht.

Uebrigens ist man ja jetzt auf dem besten Wege in der Festsetzung und Nomenklatur der Strafausschliessungsgründe, die uns hier beschäftigen, Uebereinstimmung herzustellen. Für den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch ist das geschehen. Vorderhand aber möchte gerade mit Rücksicht auf das gegenseitige Verstehen sogar geboten sein, die Fragestellung der Ausdrucksweise des Gesetzes anzupassen.

Man hat versucht die „Stellung“ des sachverständigen Arztes zum Richter abzugrenzen, indem man sagte, der Psy-

chiater habe nur die Frage zu prüfen, beispielsweise ob der Explorand geisteskrank sei, ausschliesslich Sache des Richters: dagegen sei es, zu prüfen und zu entscheiden, welchen Einfluss die konstatierte Krankheit mit Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit des Patienten habe. Damit dürfte aber nicht viel gewonnen sein, zumal nicht, wenn gleich beigefügt wird, dass sich doch die daraus zu ziehenden „richterlichen Folgerungen von selbst“ ergeben würden. (Meine, siehe Z. f. schweiz. Strafr. X, 326.) Ist letzteres wirklich richtig, dann braucht der Richter in der That nicht in besonderem Masse zu pochen auf die Unverletzlichkeit dieses seines eigensten Gebietes, denn in diesem Falle ist es gar gross nicht. Andererseits braucht diese „Abgrenzung“ der gegenseitigen Thätigkeit den Sachverständigen nicht zu irritieren, sie schädigt sein Ansehen nicht. Im Ernste genommen ist es eben doch so, dass der Experte nicht unterlassen darf, dass sogar von ihm gefordert werden muss, dass er seine thatsächlichen Feststellungen in bestimmte, dem einzelnen Falle entsprechende Folgerungen, Urteile, zusammenfasst. Das beeinträchtigt wiederum die „Stellung“ des Richters in keiner Weise; der Richter, indem er den Experten herbeiruft, erklärt doch ja selber, dass er der Hilfe bedarf, warum soll es denn sein Ansehen schädigen, wenn er von dieser in ausreichestem Masse Gebrauch macht? Allwissend und Alles könnend ist Niemand, eitel aber, das zu bestreiten. Was soll übrigens auch Anstössiges dabei sein, wenn der berufene Ratgeber seiner Ansicht bis zur abschliesslichen Konsequenz seiner Erörterungen Ausdruck verleiht, zumal dem, der diese Ansichtsausserung entgegennimmt, immer noch freie Hand für seine Entschlüsse vorbehalten bleibt?! Dem vorurteilslosen und seiner Sache sichern Richter kann das nur willkommen sein. Er gewinnt dadurch für seinen Entschluss, für welchen doch nur er die Verantwortung trägt, gewiss nur wertvolles Material. Oder sollte der Sachverständige, auf dem Punkte angelangt, seine fachmännischen Erhebungen kundgegeben zu haben, plötzlich aufhören, Sachverständiger zu sein? Man wird zugeben müssen, dass es gelegentlich geradezu schäd-

lich sein kann, hier auf einmal und ohne jede begründete Veranlassung die Wirksamkeit des Experten zu unterbrechen, nur zufolge einer falschen Furcht vor einer Gebietsverletzung.

Man wird den Arzt nicht fragen, ob ein Angeschuldigter eine Körperverletzung begangen habe, sondern man wird ihn darüber befragen, ob und welche körperlichen Verletzungen bei einem Kläger zu konstatieren seien. Man wird ihn nicht fragen, ob der Angeschuldigte unzurechnungsfähig sei, sondern beispielsweise, ob und in welchem Masse derselbe blödsinnig sei. Aber man wird nicht leugnen können, dass vielleicht auch der Arzt befähigt sein dürfte, jene Fragen ebenfalls zu beantworten, obwohl dieselben unzweifelhaft juristischer Natur sind, denn sie ergeben sich in der That häufig „von selbst.“ Damit soll nicht mehr gesagt sein, als dass es sich nicht lohnt, wegen dieses juristischen Reservatrechtes viel Aufhebens zu machen, und dass mit der reinlichen Abgrenzung der beidseitigen Kompetenzen an und für sich nicht viel gethan ist.

In zahlreichen Fällen wird es sein Bewenden dabei nicht haben können, dass der Experte lediglich seine thatsächlichen Feststellungen bekannt giebt. Man wird von ihm nicht nur mehr fordern, sondern mehr fordern müssen. Der als Sachverständiger angerufene Elektriker wird uns keine Antwort darauf zu geben haben, ob der bestellte Motorwagen an so erheblichen Mängeln leide, dass derselbe für den Besteller unbrauchbar wäre, oder dass diesem die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden könnte (vergl. Art. 358, Schw. O. R.), sondern man wird ihn darüber befragen, ob und an was für Mängeln das Werk leide. Die bloss fachmännische Auskunft hierüber wird aber nicht selten den Richter nicht befriedigen können, weil dieser nicht in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite dieser Mängel zu ermessen. Er wird also wohl oder übel sich noch darüber Auskunft erbitten müssen und damit ist man auf dem Gebiete der Folgerungen und Schlüsse und Urteile angelangt, welches man so sorgfältig abzugrenzen bestrebt ist.

Es wird dem Richter nicht immer genügen, dass der Arzt konstatiert, dass die und die krankhaften Erscheinungen im Geistesleben des Angeschuldigten vorhanden seien, er wird ihm mehr noch zu sagen haben, und so gelangt man wieder bis hart an die Grenze, wo er wenigstens wird andeuten müssen, was er als Arzt daraus für Folgerungen ableitet mit Bezug auf das, was man die Zurechnungsfähigkeit nennt oder die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Urteilstkraft u. s. w.

Man ersieht hieraus, dass eine scharfe Trennung zwischen der Arbeit des Sachverständigen und derjenigen des Richters nicht ohne Künstelei möglich ist und dass damit jedenfalls keine praktischen Resultate erzielt werden; und da der Richter ja vollständig frei ist gegenüber dem Gutachten des Experten, so liegt keine Gefahr darin, wenn dieser allenfalls bei Gelegenheit über den Rahmen hinausgeht, der als sein Gebiet bezeichnet wird. (Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Auflage, Seite 22: „Nicht Zurechnungsfähigkeit noch Willensfreiheit, sondern die Feststellung der Geistesgesundheit oder Krankheit durch eine wissenschaftliche Untersuchung ist seine (des sachverständigen Arztes) eigentliche Aufgabe. So logisch und korrekt diese These auch ist, indem sie den Arzt von ihm ganz fremden juridischen und metaphysischen Erörterungen fernhält, ist sie in praxi gleichwohl nicht ganz durchführbar, schon einfach deswegen nicht, weil es hier nicht immer ein aut-aut giebt und es dem Richter der Thatfrage von grösstem Wert sein kann, zu erfahren, inwieweit krankhafte seelische Vorgänge auf das Wollen und Handeln Einfluss gewonnen hatten, z. B. um daraus auf etwaige Milderungsgründe zu erkennen. Während die Motive zum § 51 des deutschen Strafgesetzbuches dem Richter ausschliesslich die Beurteilung, ob durch den krankhaften Geisteszustand die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei, vindizieren, verlangt der Motivenbericht zum § 56 d. österr. St.-G.-Entw., dass der Sachverständige erkläre, ob der Angeklagte zur

Zeit der Begehung der That derart geisteskrank war, dass er seinen Willen frei zu bestimmen oder das strafbare seiner Handlung nicht einzusehen vermochte. Thatsächlich kann es Fälle geben, wo derartige medizinisch-psychologische und somit auch in die Domäne der Medizin gehörende Schlussfolgerungen für das richterliche Verständnis unerlässlich sein dürften, geradeso wie es dem Forum nicht genügen kann, den Befund einer Augen- oder Ohrenkrankheit gerichtsärztlich mitgeteilt zu bekommen ohne Erläuterung, inwieweit die Funktion des betreffenden Organs dadurch gestört sei.“ (Vergl. Liman . . . Aehnlich Delbrück, a. a. O.)

Für seine Untersuchungen ist dem Sachverständigen vollständig freie Hand zu geben. Ihm ist namentlich auch anheimzugeben, ob der Explorand zum Zwecke der Beobachtung zu internieren sei oder nicht. Allein in den meisten Fällen bedarf er weitem Materials, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können. Er muss das Vorleben des Angeeschuldigten kennen, die Verhältnisse, in welchen er lebte, und die Art, wie er sich mit denselben abfand, Krankheiten, Vorstrafen, kurz die ganze *vita anteacta*; namentlich wird er auch zu wissen nötig haben, ob in dessen Familie schon Geisteskrankheiten vorgekommen sind u. s. w. Was ihm in dieser Richtung nötig ist, muss der sachkundige Arzt bestimmen; Sache des Richters ist es, diese Materialien ihm zu beschaffen. Das wird für gewöhnlich keine leichte Sache sein und sehr viel Mühe und Arbeit erfordern, und es wird für gewöhnlich dabei des Zusammenwirkens beider Funktionäre bedürfen. Zuverlässiges Material wird nur der mit der nötigen Autorität und den allenfalls erforderlichen Zwangsmitteln ausgestattete Untersuchungsbeamte oder Richter herbeizuschaffen vermögen, man denke nur an die Einvernahme von Zeugen; andererseits wird es der Sachverständige nur sein, der ermassen kann, was von diesen z. B. zu erholen ist.

An diesem Punkte angelangt, ist in besonderer Weise darüber zu sprechen, welche Stellung der entscheidende Richter zum Sachverständigen gutachten einzunehmen habe. Formell, prozessualisch ist die Sache einfach. Prozessualisch

steht der Richter dem Gutachten gegenüber in einer ganz freien, ungebundenen Stellung; er kann dasselbe zu seinem Urteile erheben, er kann aber ebensowohl demselben seine Anerkennung verweigern, sofern nicht besondere Gesetze diese Befugnis im einzelnen Falle beschränken. (Vergleiche § 1108, Zürich, Ges. betr. d. R.-Pfl.)

Dieser Satz ist zu begründen, denn er ist nicht unangefochten und häufig nur widerwillig zugestanden, und man kann ihm entgegenhalten, was schon einmal angedeutet wurde, dass der Sachverständige doch nicht auf einmal aufhören könne, dies zu sein, was aber eben dann eintrete, wenn der Richter sich zu demselben in Gegensatz setze und seine eigene gegenteilige Ansicht zum Urteil erhebe.

Damit gelangt man wieder auf das Gebiet der Funktion und der Bedeutung des Sachverständigen im Prozesse überhaupt, und von diesem allgemeinen Standpunkte aus ist die Frage wohl grundsätzlicher und darum auch leichter und ruhiger zu besprechen.

Der Sachverständige ist keine ständige Funktion im Prozesse, und der Richter ist nur ganz allgemein verpflichtet, da solche beizuziehen, „wo es sich um Thatsachen handelt, deren Wahrnehmung und Beurteilung besondere Fachkenntnis voraussetzt,“ oder wenn die Erforschung eines „zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt, wie z. B. bei Tötungen, Verwundungen, Verletzungen u. s. w.“ (Vergl. §§ 394, 841, Zürich, Ges. betr. d. R.-Pfl.) Wo und wann aber es besonderer Fachkenntnis, besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten bedarf, die dem Richter abgehen, das zu konstatieren ist ganz seine Sache.

Aber auch dann, wenn der Sachverständige berufen wird, ist es der Richter, der entscheidet, das Urteil geht einzig vom Richter aus. In sehr vielen Fällen handelt es sich ja nicht um bestrittene oder unklare Rechtssätze, die zum Entscheide gelangen, sondern um bestrittene Thatsachen, deren rechtliche Beurteilung, sobald sie selbst einmal festgestellt sind, keine Schwierigkeiten mehr macht. Vielfach werden

nun diese Tatsachen derart sein, dass eben zu ihrer Feststellung man den Sachverständigen berufen wird, so dass man dann davon sprechen könnte, dass dieser es sei, der das Urteil herbeiführe. In Wirklichkeit und praktisch wird das häufig so sein. Indessen ist es dennoch der Richter und er allein, welcher dieses erlässt und mit seiner Autorität versieht. Der Sachverständige ist und bleibt nur sein Berater, weshalb auch die Unabhängigkeit des Richters nur logisch ist. (Vergl. auch Krafft-Ebing, Grundzüge, Seite 56.)

So der allgemeine heutige Rechtszustand. Es fragt sich, ob de lege ferenda eine Aenderung desselben wünschenswert sei. Es liesse sich ja ganz gut denken, dass die Frage so geordnet werden könnte, dass man den Richter an die Feststellungen des Sachverständigen binden würde, wie z. B. der Wahrspruch der Jury als Feststellung eines Thatbestandes massgebend ist für den Spruch des Richters, oder wie ein Gericht höherer Instanz an die thatsächlichen Feststellungen der untern gebunden wird.

Es können nur praktische Erwägungen sein, die hier entscheiden, und die Erfahrungen, welche mit dem bisherigen System gemacht worden sind. Diese aber sprechen nicht für eine Aenderung. Es dürfte schwer halten, zu zeigen, dass dasselbe Uebelstände bedeutender Art im Gefolge gehabt hätte. Möglich, dass vielleicht einmal der Richter sich irrtümlicherweise über ein Sachverständigengutachten hinweggesetzt hat. Aber Irrtümer sind nicht die Folge einer einzelnen Methode, und auch der Sachverständige kann irren. Wohl aber hat die Einheit in der Urteilsfällung und die Einheit in der Verantwortlichkeit für das Urteil den unleugbaren Vorzug, dass sie das Verantwortlichkeitsgefühl steigern und dass aus dem gesteigerten Verantwortlichkeitsgefühl ein starker Ansporn des Richters hervorgeht, abgesehen davon, dass eine Teilung der Arbeit weder für den einen, noch für den andern Teil diejenige Befriedigung bringen dürfte, welche allenfalls gehofft werden könnte. Uebrigens sind die Fälle geradezu selten, in welchen der Richter sich in Gegensatz namentlich zum Gutachten des Psychiaters gesetzt hätte.

Auch aus dem Gesichtspunkte, dass die Arbeit des Experten höher gestellt, dass sie auf die gleiche Stufe, wie diejenige des Richters erhoben werden sollte, lässt sich eine Aenderung nicht motivieren, denn ob ihr auch die Bedeutung zwingender Kraft ihrer Resultate abgeht, ob sie auch nicht entscheidet im prozessualischen Sinne, so ist sie deswegen nicht eine inferiore Leistung, das schon deswegen nicht, weil eine Feststellung nicht dadurch ihren Wert gewinnt, dass sie allgemein anerkannt wird, noch auch verliert, weil sie angefochten wird; sie ist vielmehr nur eine andere Leistung und deshalb eigentlich überhaupt nicht in Vergleich zu setzen zu derjenigen des Richters. Es ist nicht abzusehen, was es mehr auf sich haben sollte, wenn der Richter die Ansicht eines Sachverständigen zu der seinigen nicht erhebt, als wenn in irgend einem andern Verhältnisse diese nicht durchdringt.

Und doch ist Missverständnis über das Verhältnis vom Sachverständigen zum Richter schon mehr die Quelle rivalisierender Eifersüchtelei gewesen, und insbesondere da, wo der Arzt der Sachverständige war. Das höhere Bildungsniveau des Arztes gegenüber einer Grosszahl von Experten anderer Berufe und das daraus herfliessende Sicherheitsgefühl einerseits, andererseits die Neigung des Laien, von ärztlichen Dingen auch nicht wenig zu verstehen und das daherige Bestreben, sich vom Arzt nicht imponieren zu lassen, und endlich, mit Bezug auf andere Berufe, dann wieder eine besonders grosse Bescheidenheit in der selbständigen Beurteilung der Sache durch den Richter erklären das ausnahmsweise Verhältnis wohl, welches sich kundgiebt, wo ein ärztlicher Sachverständiger auftritt. In ganz besonderem Masse dürfte das zutreffen, wo es sich um psychiatrische Fragen handelt, also wohl auch um Psychiater als Experten. Auch das erklärt sich leicht, schon aus dem Temperament der neuen psychiatrischen Forschung, dem revolutionären Ungestüm, mit welchem dieselbe die Jurisprudenz sich zu „unterwerfen“ anschiekt, andererseits aus den konservativen Widerständen verschiedener Art, die ihr entgegengesetzt werden. („Ob, wie die Gegner sagen, die Psychiatrie sich Uebergriffe er-

laubt, das ist ganz gleichgültig; wir haben nur zu fragen, ob sie Recht hat. Wo immer die Naturwissenschaft hingezündet, hat sie jeweilen ein neues Gebiet erobert und zwar zum Nutzen, noch niemals zum Schaden der Menschheit. Sie wird auch die Jurisprudenz, eine der letzten Zufluchtsstätten der Scholastik vergangener Zeiten, sich unterwerfen, nicht um sie zu vernichten, sondern um sie zu befruchten, umzugestalten und den Anforderungen des modernen Lebens anzupassen.“ (Bleuler, *Der geborene Verbrecher*, Seite 88.) Es liegt ferne, hier irgend Jemand mit grösserer Schuld zu beladen, als er verdient; was dem Juristen als sein Teil zufällt, ist bereits ausgemessen worden, aber es ist unnötig zu verschweigen, dass auch die Psychiater, von denen als Sachverständigen wieder speziell zu sprechen ist, nicht von Schuld und Strafe freizusprechen sind.

Es sei hier vorbehaltlos anerkannt, welche glänzende Entwicklung die neue Wissenschaft von der Psyche genommen hat, und nichts darf verhindern, die schönsten Hoffnungen auf die weitere Entwicklung derselben zu setzen. Es heisst aber nicht, etwas hievon zurücknehmen, wenn man konstatiert, dass diese junge Wissenschaft bis heute eben, weder mit Bezug auf ihre reinen Forschungsergebnisse noch in Rücksicht auf ihre praktischen Resultate, diejenige Sicherheit des Besitzes erreicht hat, welche verlangt werden muss, wenn jene der Rechtsprechung zu Grunde gelegt werden sollen. Die Rechtsprechung ist eine staatliche Funktion von eminent praktischer Bedeutung, die sich unmöglich nur irgendwie auf Versuche hypothetischer Art einlassen darf. Ihre Grundlagen müssen die sichersten sein, und jedenfalls müssen dieselben allgemeiner Anerkennung geniessen. Wenn dabei der Jurist in Fragen zweifelhafter Geisteszustände vorsichtig die Auseinandersetzungen und Lehren der jungen Schule prüft und, wo dieselben ihm nicht festgestellt erscheinen, sich skeptisch gegen dieselben verhält, so heisst das nicht, sich den neuen Errungenschaften verschliessen, das heisst nur die Rechtspflege nicht Experimenten aussetzen, welche deren Sicherheit gefährden könnten. Kein Gebiet

des staatlichen Lebens, nicht einmal dasjenige der Kirche, ist in dieser Richtung so empfindlich und bald geschädigt, als die Rechtspflege. Natürlich kann mit diesem Satze Unfug getrieben werden. Seines Schildes bedient sich der versumpfende und versandende Konservatismus. Aber eine Wahrheit hört deswegen nicht auf, solche zu sein, weil sie in ihr Gegenteil verkehrt werden kann. Es ist darauf übrigens auch nur hingewiesen worden, um zu zeigen, dass es nicht purer übler Wille oder lauter Unverstand ist, wenn der Richter den Resultaten und Argumentationen der Psychiater vielleicht besonders kritisch gegenüber steht. Das ergibt sich ja schon daraus, dass die Arbeit derselben allgemeiner Aufmerksamkeit gewürdigt wird. Nie wurde wissenschaftliches Forschen mit gleicher Spannung verfolgt. Und dass hier die Juristen nicht zurückbleiben, das beweisen die Fortschritte, welche die positive Schule auf der ganzen Linie macht. Hier hat die psychiatrische Wissenschaft geradezu revolutionär gewirkt. Die Strafrechtswissenschaft schreitet auf der Höhe der übrigen Wissenschaften fort, und die Rechtspflege wird dieses Fortschrittes in dem Masse geniessen, als dessen Ergebnisse als sichere Erkenntnis in das Volksbewusstsein übergegangen sein werden. Es ist klar und soll kein Tadel sein, dass die grossen Aussichten, welche gezeigt werden, und die grossen Probleme der Zukunft die einen die Realität der Dinge vergessen lassen; darum ist es aber auch nötig, wieder an diese zu erinnern.

Dass übrigens die neuen psychiatrischen Ergebnisse noch sehr viel hypothetisches in sich schliessen und dass eine Einigung über dieselben unter den Forschern selbst noch nicht gefunden wurde, ist nicht zu leugnen. Deshalb ist aber auch nicht zu fordern, dass sie in höherem Masse eingeschätzt werden sollten. Und wenn der Richter dem Sachverständigen nicht folgt, weil er ihm nicht folgen zu dürfen glaubt, so geschieht es wohl in den zahlreicheren Fällen nicht deswegen, weil jener die Thatsachen, die der Letztere erkannt hat, nicht anerkennen würde, als vielmehr, weil er die daraus gezogenen Schlüsse nicht zu den seinigen machen

kann. Es wird also das widerstrebende Verhalten des Richters in den meisten Fällen zurückzuführen sein auf eine nicht überzeugende Beweisführung des Sachverständigen. Dass ihm aber einfach geglaubt werde, wird gerade der Psychiater nicht wollen, seine Wissenschaft muss ihm zu hoch stehen und er wird, wenn er diese schätzt, lieber als den Glauben an seine Wissenschaft hinzunehmen, zuwarten, bis er zu überzeugen versteht, zur Ueberzeugung zu zwingen vermag. Leider scheint hie und da eine andere Auffassung zu herrschen. (Vergl. aber Krafft-Ebing, Grundzüge Seite 56 ff., Delbrück, Seite 60.)

Dass aus diesen Verhältnissen ein gewisser Gegensatz zwischen dem sachverständigen Psychiater und dem juristischen Richter entstehen kann, liegt in den kleinen Schwächen der menschlichen Natur begründet. Beklagenswert ist aber, wenn daraus für die Rechtspflege Schädigungen erwachsen müssen. Auf diesem Gebiete darf der Widerstreit der Meinungen zwischen den Berufenen die Hingabe an die Arbeit selbst nicht schmälern und bis zu der Zeit, die nicht in allzu weiter Ferne liegen kann, wo sichere gemeinsame Resultate, die allgemein anerkannt werden können, erzielt sein werden, sind jene es dem Ansehen des Gesetzes und der Würde der Rechtspflege schuldig, dass sie eine Grundlage schaffen, auf welcher auch *de lege lata* eine gemeinsame Arbeit möglich ist. Es muss das möglich sein und wird es. Es wird das dann zutreffen, wenn die Sachverständigen sich bemühen, sich Geltung zu verschaffen durch die Kraft ihrer Beweisführung und vorbehaltlos darauf verzichten, einfach Glauben zu fordern. Andererseits werden die Juristen notwendigerweise ihre alten Strafrechtshefte einer strengen Durchsicht und gründlichen Revision zu unterziehen haben. So wird es eine gemeinsame, fruchtbare Arbeit geben können, welche für die Zukunft reichen Lohn bringen wird.

